

# Bundesgesetzblatt <sup>2869</sup>

Teil I

G 5702

---

**1997**                      **Ausgegeben zu Bonn am 16. Dezember 1997**                      **Nr. 82**

---

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 97	Zweite Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung ..... FNA: 96-1-25	2870
5. 12. 97	Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel ..... FNA: 2121-50-1-16	2871
9. 12. 97	Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation ..... FNA: neu: 319-18-2; 319-18-1	2872
9. 12. 97	Neunte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung ..... FNA: 7847-11-4-70	2873
9. 12. 97	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung ..... FNA: 2126-9-13-2, 2126-9-6, 2126-9-9	2874
10. 12. 97	Verordnung über die Erstellung von außerbetrieblichen Notfallplänen und über Informations-, Melde- und Unterrichtungspflichten (Gentechnik-Notfallverordnung – GenTNotfV) ..... FNA: neu: 2121-60-1-9	2882
10. 12. 97	Zweite Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Verfahrensverordnung ..... FNA: 2121-60-1-6	2884
10. 12. 97	Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen und zur Änderung weiterer luftrechtlicher Vorschriften ..... FNA: neu: 96-1-38; 96-1-21	2885

---

*Die Anhänge 1 bis 4 zur Fünften Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung vom 9. Dezember 1997 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung**

**Vom 4. Dezember 1997**

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**Artikel 1**

**Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung**

§ 2 der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:  
„Der Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 1998 für Flüge nach Instrumentenflugregeln 490,20 DM und für Flüge nach Sichtflugregeln 196,10 DM.“
2. In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 1997 32,00 DM“ durch die Angabe „1. Januar 1998 30,50 DM“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Neununddreißigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

**Vom 5. Dezember 1997**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

**Artikel 1**

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1371), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. In der Position „**Albendazol**“ wird der Zusatz „– zur Anwendung bei Tieren –“ gestrichen.
2. In der Position „**L-Carnitin**“ werden die Worte „bei chronischer Hämodialyse“ gestrichen.
3. Folgende Positionen werden angefügt:

**Astemizol**

**Atracuriumbesilat**

**Azithromycin**

**Calcipotriol**

**Clodronsäure**  
und ihre Salze

**Didanosin**  
und seine Salze

**Gadopentetsäure**  
und ihre Salze

**Hyaluronsäure**  
und ihre Salze  
– zur intraartikulären Anwendung –

**Ketorolac**  
und seine Salze  
– zur Anwendung am Auge –

**Meloxicam**  
und seine Salze  
– zur Anwendung bei Hunden –

**Nilvadipin**  
und seine Salze

**Rac-Sapropterin**  
und seine Salze

**Terfenadin**

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Dezember 1997

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Verordnung  
über die Ausstellung der Apostille  
nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961  
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

**Vom 9. Dezember 1997**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1965 zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Apostille nach Artikel 3 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation stellen aus

1. das Bundesverwaltungsamt für alle von einem Gericht oder einer Behörde des Bundes aufgenommenen öffentlichen Urkunden, soweit nicht der Präsident des Deutschen Patentamts zuständig ist,
2. der Präsident des Deutschen Patentamts für die vom Bundespatentgericht oder vom Deutschen Patentamt aufgenommenen öffentlichen Urkunden.

§ 2

Die Gebühr für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens be-

trägt je 25 Deutsche Mark. Im übrigen gilt für die Kostenerhebung

1. beim Bundesverwaltungsamt das Auslandskostengesetz vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301),
2. beim Deutschen Patentamt die Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2013)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 23. Februar 1966 (BGBl. I S. 138),
2. die Zweite Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 905).

Bonn, den 9. Dezember 1997

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

**Vom 9. Dezember 1997**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 1997 (BAnz. S. 6361), wird wie folgt geändert:

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
„(2) Rinder nach Absatz 1, für die der Antrag auf Mutterkuhprämie im Jahr 1998 oder in den folgenden Jahren gestellt wird, müssen abweichend von Absatz 1

nach § 19b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sein. Anstelle der Kennzeichnung nach Satz 1 kann die Kennzeichnung auch nach dem Recht erfolgen, das zur Durchführung des Titels I der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) gilt. Bei der Kennzeichnung mit einer neuen Ohrmarkennummer nach Satz 1 oder 2 ist im Bestandsregister nach § 24c der Viehverkehrsverordnung eine Verbindung zur ursprünglichen Ohrmarkennummer herzustellen.“

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Dezember 1997

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Vom 9. Dezember 1997

Auf Grund des § 16 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), der zuletzt durch Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Die Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Auf Verlangen des Krankenhauses werden Leistungen für ausländische Patienten, die mit dem Ziel einer Krankenhausbehandlung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, nicht durch das Budget vergütet. § 14 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „1995“ ersetzt durch die Angabe „1998“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Vertragsparteien auf Bundesebene können vereinbaren, daß eine Fehlschätzung der Veränderungsrate für ein vorausgegangenes Kalenderjahr ganz oder teilweise bei der Vereinbarung der Veränderungsrate berücksichtigt wird.“

bb) Im bisherigen Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei ist eine nach Satz 3 vereinbarte Berücksichtigung einer Fehlschätzung einzu- beziehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „die nach Absatz 1 vereinbarte Veränderungsrate“ ersetzt durch die Wörter „die Veränderungsrate nach Absatz 1“.

bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „sowie Veränderungen in Folge des Erlösabzugs oder der Kostenausgliederung für Fallpauschalen und Sonderentgelte“ eingefügt.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a wird die Angabe „A, E, M, O und Q“ durch die Angabe „A, E, M und O“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Übt das Krankenhaus sein Wahlrecht nach § 3 Abs. 4 aus, sind abweichend von Satz 2 Nr. 4 bis 7 die entsprechenden Kosten des einzelnen Krankenhauses bereits vor Erstellung der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung auszugliedern (Nettoprinzip); anstelle der Kostenausgliederung können die Vertragsparteien einen einmaligen Erlösabzug vereinbaren.“

5. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Falls bei einem Neugeborenen eine Fallpauschale nicht berechnet werden kann, werden die allgemeinen Krankenhausleistungen mit den für die Versorgung der Mutter berechneten Pflegesätzen abgegolten; dies gilt nicht für Abteilungen oder besondere Einrichtungen, in die das Neugeborene verlegt wird (krankes Neugeborenes), insbesondere pädiatrische Abteilungen und neonatologische Intensivseinrichtungen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mit den Fallpauschalen werden die allgemeinen Krankenhausleistungen für einen Behand-

lungsfall vergütet, für den ein Entgelt in den Entgeltkatalogen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder § 16 Abs. 2 bestimmt ist.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Mit den Sonderentgelten wird ein Teil der allgemeinen Krankenhausleistungen für einen in den Entgeltkatalogen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder § 16 Abs. 2 bestimmten Leistungskomplex eines Behandlungsfalles vergütet.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt; die Wörter „vereinbart werden“ werden durch die Wörter „zu vereinbaren“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Weichen bei Fallpauschalen und Sonderentgelten, bei denen das Erlösabzugsverfahren nach § 12 Abs. 2 angewendet wird oder in den Jahren 1998 und 1999 die Kosten ausgegliedert werden, die auf einen Pflegesatzzeitraum entfallenden Erlöse von den vorkalkulierten Erlösen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 4 ab.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Im bisherigen Satz 9 werden die Wörter „sollen für die Jahre 1996 und 1997 von Satz 1“ durch die Wörter „können von den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Übt das Krankenhaus sein Wahlrecht nach § 3 Abs. 4 aus, gelten die Sätze 1 bis 8 nicht für Entgelte, die gegenüber diesen Patienten oder ihren Versicherungen abgerechnet worden sind.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1997“ durch die Angabe „1999“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Vereinbaren die Vertragsparteien nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder § 16 Abs. 2 neue Fallpauschalen und Sonderentgelte für einen Pflegesatzzeitraum nach dem 31. Dezember 1999, können sie auch vereinbaren, daß für diese Entgelte in den ersten zwei Kalenderjahren ihrer Anwendung der Erlösabzug nach Satz 1 angewendet werden kann; für die Kalenderjahre 1998 und 1999 gelten die Sätze 1 bis 4.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „1998 ausgliedern“ ersetzt durch die Wörter „auszugliedern“, das auf den letztmaligen Erlösabzug für die jeweiligen Entgelte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder 5 folgt.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Erlöse nach § 3 Abs. 4 sowie Zu- und Abschläge nach § 21 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz bleiben außer Betracht.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Ab dem Jahr 2000 wird der Budgetausgleich nach Absatz 4 für alle Abteilungen, die Fallpauschalen abrechnen, nicht durchgeführt, soweit der Entwicklung der Fallzahlen dieser Abteilungen insgesamt eine gegenläufige Entwicklung der Zahl der abgerechneten Fallpauschalen gegenübersteht und der Ausgleich nach Absatz 4 zu einer Doppelfinanzierung oder Nichtfinanzierung von Fixkosten führen würde. Maßgebend für die Entwicklung im Fallpauschalenbereich sind die nach § 12 Abs. 3 endgültig ausgegliederten Fallpauschalen. Die Vertragsparteien vereinbaren im voraus, bei welchen Entwicklungen eine Nicht- oder Doppelfinanzierung von Fixkosten anzunehmen ist sowie Näheres zur Ermittlung der Fallzahlen und zur Ermittlung der im Budgetbereich nicht ausgleichenden Mehr- oder Mindererlöse. Sie können anstelle einer Nichtanwendung nach Satz 1 auch eine entsprechende Berichtigung des Ausgleichs nach Absatz 4 vereinbaren. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die Spitzenverbände der Krankenkassen und der Verband der privaten Krankenversicherung geben hierzu gemeinsam eine Empfehlung ab.“

8. § 13 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „AIDS-Patienten“, die Wörter „mucoviszidosekranke Patienten“, eingefügt.

b) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „in Anlage 1“ ersetzt durch die Wörter „in den Entgeltkatalogen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder § 16 Abs. 2“.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Höhe einer Fallpauschale oder eines Sonderentgelts ist der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus maßgeblich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Berechnung eines Sonderentgelts wird der Abteilungspflegesatz um 20 vom Hundert ermäßigt, höchstens jedoch für 12 Berechnungstage; dies gilt nicht bei tagesgleichen Pflegesätzen für Intensivmedizin, neonatologische Intensivbehandlung und Psychiatrie.“

bb) In Satz 4 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„wenn die Behandlung des Nierenversagens nicht die Hauptleistung ist.“

cc) In Satz 5 werden die Wörter „nach Anlage 1.1 Spalte 8 oder 1.2 Spalte 11“ durch die Wörter „nach Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Sonderentgelte werden für die Leistungskomplexe berechnet, die in den Sonderentgelt-Katalogen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 bestimmt sind.“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Fallpauschalen werden für die Behandlungsfälle berechnet, die in den Fallpauschalen-Katalogen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 bestimmt sind.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zusammenarbeit“ die Wörter „nach Absatz 11“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. ein Sonderentgelt in den Fällen, in denen dies in den Entgeltkatalogen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 zugelassen ist, sowie bei der Behandlung von Blutern (§ 11 Abs. 2 Satz 3),“.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Zusätzlich zu einem Sonderentgelt darf berechnet werden:
1. ein weiteres Sonderentgelt in den Fällen, in denen dies in den Entgeltkatalogen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 zugelassen ist, sowie bei der Behandlung von Blutern (§ 11 Abs. 2 Satz 3),
  2. Zu- und Abschläge nach Satz 1 Nr. 3 und 4.“
- g) In Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Wird eine Fallpauschale nach Absatz 4 berechnet und übersteigt die Verweildauer des Patienten eine in den Entgeltkatalogen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 bestimmte Grenz-Verweildauer, werden ab dem ausgewiesenen Tag die Pflegesätze nach Absatz 2 berechnet. Für Fallpauschalen, bei denen eine zusätzliche Grenz-Verweildauer insbesondere für die Intensivmedizin ausgewiesen ist, können in den Entgeltkatalogen abweichende Regelungen festgelegt werden.“
- h) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz angefügt:
- „(11) Werden die mit einer Fallpauschale vergüteten Leistungen von mehreren Krankenhäusern im Rahmen einer auf Dauer angelegten Zusammenarbeit erbracht und der Patient verlegt, wird die Fallpauschale von dem Krankenhaus berechnet, das die für die Fallpauschale maßgebende Behandlung erbracht hat; der Abschluß eines Vertrages ist nicht erforderlich. Die Grenz-Verweildauer nach Absatz 7 gilt entsprechend für die Gesamtverweildauer des Patienten in beiden Krankenhäusern. Die Krankenhäuser vereinbaren eine Aufteilung der Fallpauschale untereinander. Kommt eine Einigung der beteiligten Krankenhäuser über die Aufteilung der Fallpauschale nicht zustande, hat das abrechnende Krankenhaus an das weiterbehandelnde Krankenhaus den Betrag nach Absatz 5 Satz 4 und 5 für die Anzahl von Tagen abzugeben, die sich vom Verlegungstag bis zum aufgerundeten Mittelwert aus Grenz-Verweildauer (Absatz 7) und der Verweildauer, die der Fallpauschale zugrundegelegt wurde, ergibt.“
- i) Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 15 werden als Absatz 12 angefügt; in Satz 1 wird vor dem Wort „Patienten“ das Wort „selbstzahlenden“ eingefügt, der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „gesetzlich versicherte Patienten können dies verlangen.“
10. Die bisherige Überschrift „Vierter Abschnitt Pflegeverfahren“ wird nach § 14 eingefügt.
11. § 15 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 15  
Vereinbarung auf Bundesebene
- (1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen und der Verband der privaten Krankenversicherung gemeinsam vereinbaren mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien auf Bundesebene)
1. mit Wirkung für die Vertragsparteien nach § 17 die bundesweit geltenden Entgeltkataloge für Fallpauschalen und Sonderentgelte nach § 17 Abs. 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und deren Weiterentwicklung einschließlich der Abrechnungsbestimmungen und
  2. die für die Beachtung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität maßgebliche Veränderungsrate nach § 6 Abs. 1.
- Sie können nach § 11 Abs. 8 Satz 2 die Vomhundertsätze für den Mehrerlösausgleich bei Fallpauschalen und Sonderentgelten vereinbaren.
- (2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft vereinbaren den einheitlichen Aufbau der Datensätze und die Grundsätze für die Übermittlung
1. der Diagnose- und der Operationsstatistik nach § 17 Abs. 4 Satz 5 und
  2. der weiteren Teile der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung.
- Für die Verbindlichkeit der Vereinbarungen gilt § 17 Abs. 2a Satz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes entsprechend.
- (3) Bei der Vereinbarung der Entgeltkataloge bestimmen die Vertragsparteien nach Absatz 1 die mit Fallpauschalen und Sonderentgelten zu vergütenden Leistungen sowie bundeseinheitliche Bewertungsrelationen. Die Fallpauschalen sind für einen Behandlungsfall nach der Art der zu erbringenden Leistungen oder nach Diagnosen, die Sonderentgelte sind nach der Abgrenzung des § 11 Abs. 2 zu bestimmen. Die Entgelte sind an die Entwicklung der medizinischen



- Wissenschaft und Technik sowie der Kosten anzupassen. Soweit zur Leistungsabgrenzung Diagnose- oder Operationenschlüssel verwendet werden, sind die in § 301 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Klassifikationen in der jeweils vom Bundesministerium für Gesundheit in Kraft gesetzten Fassung zu verwenden. Die Vertragsparteien geben die Entgeltkataloge oder deren Änderungen einschließlich der Abrechnungsbestimmungen in geeigneter Form gemeinfrei und kostenlos bekannt.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in den Anlagen 1 und 2“ ersetzt durch die Wörter „in den Entgeltkatalogen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1“.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Die Vereinbarung nach Absatz 1 ist bis zum 15. Oktober, die Vereinbarungen nach den Absätzen 2 und 3 sind bis zum 31. August jeden Jahres zu schließen.“
    - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Schiedsstelle“ die Angabe „nach § 18a Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ eingefügt.
  - c) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Schiedsstelle“ die Angabe „nach § 18a Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ eingefügt.
13. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „für die Kalenderjahre 1995 bis 1998“ gestrichen; der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 

„ab dem Kalenderjahr 2001 wird die Aufstellung einschließlich ihres Anhangs 3 nur noch für das Budget nach § 12 und das Erlösabzugs- und Kostenausgliederungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und 3 erstellt.“
  - b) In Satz 4 Nr. 2 wird das Wort „fünfstelligen“ gestrichen.
  - c) In Satz 5 werden der erste Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die folgenden zwei Satzteile gestrichen.
  - d) In Satz 8 werden die Wörter „für das Kalenderjahr 1998 ist der Abschnitt K8 zum 31. August“ ersetzt durch die Wörter „sind die Abschnitte V2, V3 und K8 zum 31. Mai des Vorjahres“.
  - e) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Übt das Krankenhaus sein Wahlrecht nach § 3 Abs. 4 aus, werden die Kosten und Leistungen für diese Patienten nicht in der allgemeinen Leistungs- und Kalkulationsaufstellung, sondern nach deren Anhang 3 ausgewiesen.“
14. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Schiedsstelle“ die Angabe „nach § 18a Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Schiedsstelle entscheidet nicht über die Anwendung folgender Vorschriften: § 3 Abs. 2 Satz 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 8 Satz 4, § 12 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 7 Satz 3, § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 und § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1.“
16. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „wird der Ausgleichsbetrag durch die Erlöse aus Zu- und Abschlägen im restlichen Pflegesatzzeitraum über- oder unterschritten, wird der abweichende Betrag über das nächste Budget ausgeglichen.“
17. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sonderentgelte“ die Angaben „nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2“ eingefügt sowie die Angabe „(Anlage 1.2 und 2.2)“ gestrichen.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Vereinbarung der Fallpauschalen und Sonderentgelte nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2“ ersetzt durch die Wörter „die Entgeltkataloge nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2“.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Anlagen 1 und 2 bestimmt oder nach § 16 Abs. 2 vereinbart“ ersetzt durch die Wörter „Entgeltkatalogen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder § 16 Abs. 2 bestimmt“.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Anlagen 1 und 2 bestimmt oder auf Landesebene nach § 16 Abs. 2 vereinbart“ ersetzt durch die Wörter „Entgeltkatalogen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder § 16 Abs. 2 bestimmt“.
    - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Anlage 2 bestimmt oder auf Landesebene nach § 16 Abs. 2 vereinbart“ ersetzt durch die Wörter „den Entgeltkatalogen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder § 16 Abs. 2 bestimmt“.
  - d) Folgender Absatz wird angefügt:
 

„(5) Die Vertragsparteien können mit Zustimmung der jeweils betroffenen Vertragsparteien nach § 15 Abs. 1 oder § 16 im Rahmen von Modellvorhaben von den Entgeltkatalogen abweichen mit dem Ziel, einzelne Entgelte aus den Katalogen weiterzuentwickeln.“
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Soweit ein Anspruch nach § 28 Abs. 5, 6 und 10 der Bundespflegesatzverordnung in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung noch nicht in Budgetvereinbarungen einbezogen worden ist, ist er in ein Budget für einen nachfolgenden Pflegesatzzeitraum einzurechnen. Der Ermittlung des Verrechnungsbetrags nach § 3 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaussgaben 1996

vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) ist im Beitrittsgebiet zusätzlich zu dem Erhöhungssatz von 1,106 vom Hundert für die tarifvertraglich vereinbarte Einmalzahlung die für das Beitrittsgebiet insgesamt geltende Angleichung der Höhe der Vergütung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag an die im übrigen Bundesgebiet geltende Höhe zugrunde zu legen, soweit diese in 1996 wirksam geworden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Krankenhäuser, die auf Grund des Absatzes 3 in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung für das Jahr 1997 über die Entgeltkataloge nach § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 und über die Modellvorhaben nach § 26 hinaus Fallpauschalen und Sonderentgelte vereinbart haben, können diese Entgelte auch für das Jahr 1998 vereinbart werden.“

c) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 3; folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Vereinbarung des Budgets nach § 12 ist die pauschale Kürzung nach § 17a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für die Jahre 1997 bis 1999 gleichbleibend in Höhe von 1 vom Hundert durchzuführen; dabei ist von dem Budgetbetrag auszugehen, der ohne die im Vorjahr abgezogene pauschale Kürzung in Höhe von 1 vom Hundert zu vereinbaren wäre.“

d) Die Absätze 4 bis 6 und 8 bis 12 werden gestrichen.

20. Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 1 des Fallpauschalen-Kataloges wird das Wort „Fallpauschalen-Katalog“ durch die folgenden Wörter ersetzt:

„Bundesweiter  
Fallpauschalen-Katalog für Krankenhäuser  
(nach § 15 Abs. 1 Nr. 1  
in Verbindung mit § 14 Abs. 4  
der Bundespflegesatzverordnung)

Abrechnungs-Bestimmungen

1. Fallpauschalen werden für die im Entgeltkatalog bestimmten Behandlungsfälle berechnet, wenn diese die Hauptleistung des Krankenhauses für den Patienten sind und der Patient am Tag der Aufnahme das 14. Lebensjahr vollendet hat. Eine Berechnung bei jüngeren Patienten ist nur in den in Spalte 2 bezeichneten Ausnahmen möglich.
2. Maßgeblich für die Zuordnung eines Patienten zu einer Fallpauschale und damit für deren Abrechenbarkeit ist die im Entgeltkatalog ausgewiesene Leistung in Verbindung mit der genannten Hauptdiagnose für den Krankenhausaufenthalt oder einer entsprechenden Diagnose. Dabei gilt folgende Rangfolge der Definitionen:
  - a) der Operationenschlüssel nach dem OPS-301 (Spalte 4);
  - b) der Diagnoseschlüssel nach der ICD (Spal-

te 3); dieser grenzt die Fallpauschalen ergänzend zu Spalte 4 näher ab; die Fallpauschale ist auch bei „entsprechenden“ Diagnosen abzurechnen, wenn die erbrachte Leistung nach Art und Aufwand der Leistung entspricht, die der Fallpauschalendefinition zugrunde liegt;

c) die Textdefinition (Spalte 2); sie ist maßgeblich, soweit eine nähere Definition der Fallpauschalen mit den Schlüsseln nach den Spalten 4 und 3 nicht dargestellt werden kann und somit nur aus der Textfassung hervorgeht.

3. Bei den Fallpauschalen, für die in Spalte 9 eine zusätzliche Grenz-Verweildauer für die Intensivmedizin ausgewiesen ist, werden entsprechend der Basispflegesatz und der Abteilungspflegesatz für die Intensivmedizin berechnet, soweit auch die Grenz-Verweildauer der Fallpauschale überschritten wird. Soweit die Grenz-Verweildauer der Fallpauschale nicht überschritten wird, wird der Basispflegesatz nicht, der Abteilungspflegesatz für die Intensivmedizin in Höhe von 50 vom Hundert berechnet.
  4. Arbeitet bei einer „Zusammenarbeit“ nach § 14 Abs. 11 BPFIV eine hauptamtlich geführte Abteilung eines Krankenhauses mit einer belegärztlich geführten Abteilung eines anderen Krankenhauses zusammen, ist die Fallpauschale für die Abteilung abzurechnen, die die Hauptleistung der Fallpauschale erbracht hat.
  5. Erbringt ein Krankenhaus die Leistung einer Fallpauschale zur Weiterbehandlung (B-Pauschale) in den Gruppen 9 und 17 zusätzlich zu der Operationsleistung (A-Pauschale), beginnt die B-Pauschale am Tag der Wundheilung. Die Grenz-Verweildauer der A-Pauschale (Spalte 8) wird in diesem Fall zur Grenz-Verweildauer der B-Pauschale hinzugerechnet. Als erster Belegungstag der Mindestverweildauer der B-Pauschale ist das Kalenderdatum der Wundheilung in der Rechnung anzugeben.
  6. Die Fallpauschalen für die Transplantation von Leber und Niere sind nur bis zum 31. Dezember 1998 abrechenbar.“
- b) In der Überschrift zu Spalte 4 und in der Fußnote 3 wird die Angabe „ICPM“ ersetzt durch die Angabe „OPS-301“.
- c) Ab dem 1. Januar 1998 sind anstelle der Fallpauschalen Nr. 9.01 bis 9.13, 16.01 und 16.02, 17.01 und 17.02, 17.06 und 17.07, 17.09 bis 17.11 die in Anhang 1\*) dieser Verordnung aufgeführten Fallpauschalen abzurechnen.
- d) Der Fallpauschalen-Katalog wird um die in Anhang 2\*) dieser Verordnung aufgeführten Fallpauschalen ergänzt, die ab dem 1. Januar 1998 abzurechnen sind.

\*) Die Anhänge 1 bis 4 dieser Verordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

## 21. Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 1 des Sonderentgelt-Kataloges wird das Wort „Sonderentgelt-Katalog“ durch die folgenden Wörter ersetzt:

„Bundesweiter  
Sonderentgelt-Katalog für Krankenhäuser  
(nach § 15 Abs. 1 Nr. 1  
in Verbindung mit § 14 Abs. 3  
der Bundespflegesatzverordnung)

## Abrechnungs-Bestimmungen

1. Sonderentgelte werden für die im Entgeltkatalog bestimmten Leistungskomplexe berechnet.
  2. Maßgeblich für die Zuordnung eines Patienten zu einem Sonderentgelt und damit für die Abrechenbarkeit des Entgelts ist der im Entgeltkatalog ausgewiesene Leistungskomplex. Dabei gilt folgende Rangfolge der Definitionen:
    - a) der Operationenschlüssel nach dem OPS-301 (Spalte 4);
    - b) der Diagnoseschlüssel nach der ICD (Spalte 3), soweit ein solcher vorgegeben ist, um Sonderentgelte voneinander abzugrenzen, für die in Spalte 4 dieselbe operative Leistung ausgewiesen ist;
    - c) die Textdefinition (Spalte 2); sie ist maßgeblich, soweit eine nähere Definition der Sonderentgelte mit den Schlüsseln nach den Spalten 4 und 3 nicht dargestellt werden kann und somit nur aus der Textfassung hervorgeht.
  3. Zusätzlich zu einer Fallpauschale oder zu einem Sonderentgelt für Operationen (Kapitel I) darf ein weiteres Sonderentgelt nur berechnet werden bei
    - einer Operation an einem anderen Operationstermin,
    - einer Operation an demselben Operationstermin, wenn der Eingriff in einem anderen Operationsgebiet über einen gesonderten Operationszugang vorgenommen wird,
    - einer Rezidiv-Operation (Wiederkehren der ursprünglichen Erkrankung; nicht bei Komplikationen) während desselben Krankenhausaufenthalts,
    - Leistungen, bei denen dies aus der Leistungsdefinition hervorgeht.
  4. Ein Sonderentgelt für „Diagnostische Maßnahmen“ (Kapitel II) oder für „Sonstige therapeutische Maßnahmen“ (Kapitel III) darf zusätzlich zu einer Fallpauschale nur berechnet werden, wenn diese Leistung mit der Fallpauschale nicht vergütet wird.
  5. Die Sonderentgelte für die Transplantation von Leber und Niere sind nur bis zum 31. Dezember 1998 abrechenbar.“
- b) In der Überschrift zu Spalte 4 und in der Fußnote 1 wird die Angabe „ICPM“ ersetzt durch die Angabe „OPS-301“.

- c) Ab dem 1. Januar 1998 sind anstelle der Sonderentgelte Nr. 9.07 bis 9.10, 9.22 und 20.01 bis 21.02 die in Anhang 3\*) dieser Verordnung aufgeführten Sonderentgelte abzurechnen.

- d) Der Sonderentgelt-Katalog wird um die in Anhang 4\*) dieser Verordnung aufgeführten Sonderentgelte ergänzt, die ab dem 1. Januar 1998 abzurechnen sind.

## 22. Anlage 3 zu § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abschnitte „L1“ und „L3“ werden wie folgt geändert:

- aa) Nach Spalte 1 wird folgende Spalte 2 eingefügt:

„Ist-Daten des abgelaufenen Geschäftsjahres“.

- bb) Die bisherigen Spalten 2 bis 4 werden Spalten 3 bis 5.

- cc) Die laufenden Nummern 17 und 18 werden durch folgende laufende Nummern ersetzt:

„17 davon: mit teilstat. Behandlung

18 Teilstat. Fälle im Budgetbereich<sup>11a)</sup>

19 Fälle mit Fallpauschalen<sup>11b)</sup>

20 davon: mit Grenz-VD-Überschreitung“.

- b) Abschnitt „L2“ wird von Abschnitt „L1“ getrennt und auf einem gesonderten Blatt ausgewiesen.

- c) In Abschnitt „L4“ wird folgende Fußnote angefügt:

„\*\*\*) Zählung von Fallzahl und Verweildauer entsprechend Fußnote 15 in Verbindung mit Fußnote 11, jedoch ohne vor- und nachstationäre Behandlung.“

- d) In Abschnitt „L5“ wird in der Überschrift zu Spalte 1 die Angabe „ICPM-Schlüssel“ ersetzt durch die Angabe „OPS-301-Schlüssel“.

- e) Abschnitt „K5“ wird wie folgt geändert:

- aa) Die laufenden Nummern 3 und 15 werden wie folgt gefaßt:

„(aufgehoben)“.

- bb) Die bisherige Überschrift „Ausgleiche und Zuschläge:“ wird nach der laufenden Nummer 13 eingefügt.

- cc) Die laufende Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„Ausgleich nach § 12 Abs. 4 und 5“.

- dd) Die laufende Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

„Ausgleich nach § 21 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz“.

- ee) In der laufenden Nummer 20 wird die Angabe „(Nr. 13 bis 19)“ ersetzt durch die Angabe „(Nr. 14 bis 19)“.

\*) Die Anhänge 1 bis 4 dieser Verordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

- f) In Abschnitt „K6“ wird die laufende Nummer 3 wie folgt gefaßt:  
„(aufgehoben)“.
- g) In Abschnitt „K7“ wird die laufende Nummer 14 wie folgt gefaßt:  
„(aufgehoben)“.
- h) Anhang 2 zu Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fußnote 7 wird die Angabe „1998“ ersetzt durch die Angabe „2000“.
- bb) Fußnote 11 wird wie folgt gefaßt:
- „11) Vollstationäre Fälle im Budgetbereich = (Aufnahmen + Entlassungen) : 2. Ohne interne Verlegungen. Fälle mit nur vorstationärer Behandlung werden nicht einbezogen. Folgende Leistungsverläufe bei der Behandlung des Patienten werden nur als ein vollstationärer Fall gezählt:
- Unterbrechung der Behandlung durch Beurlaubung,
  - Wiederaufnahme eines Patienten, bei der nur ein Wochenende zwischen ihr und der vorhergehenden Entlassung liegt,
  - Kombination von voll- und teilstationärer Behandlung,
  - Kombination von vor-, voll- und nachstationärer Behandlung.
- Eine zusätzliche Zählung als teilstationärer Fall unter lfd. Nr. 18 ist nicht zulässig. Fälle mit Fallpauschalen (lfd. Nr. 19) werden nach Überschreitung der Grenz-Verweildauer im Budgetbereich nicht zusätzlich gezählt.“
- cc) Nach Fußnote 11 werden folgende Fußnoten eingefügt:
- „11a) Teilstationäre Fälle im Budgetbereich: Patienten, die wegen derselben Erkrankung regelmäßig oder mehrfach behandelt werden, werden je Quartal als ein Fall gezählt, z.B. Dialyse.
- 11b) Fälle mit Fallpauschalen: Rechnet ein Krankenhaus zusätzlich zu einer Fallpauschale für Akutbehandlung (sog. A-Pauschale z.B. für die Operation) eine Fallpauschale für Weiterbehandlung (sog. B-Pauschale z.B. für die Nachsorge) ab, wird insgesamt nur ein Fall gezählt.“
- dd) In Fußnote 17 wird die Angabe „ICPM“ ersetzt durch das Wort „Operationenschlüssel“.
- ee) Der Fußnote 28 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Kostenausgliederung für die auf Fallpauschalenpatienten entfallenden Belegungstage ist vor der Erstellung der LKA vorzunehmen (Nettoprinzip). Dabei sind die tatsächlichen Mehrkosten der Ein- oder Zweibettzimmer gegenüber der Regelleistung abzuziehen.“
- ff) Der Fußnote 32 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei Ermittlung eines Intensivpflegesatzes wird der im Bereich Intensivmedizin tätige Ärztliche Dienst ausgewiesen.“
- gg) In Fußnote 35 Satz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:  
„Bei der Ermittlung von Abteilungspflegesätzen für die Intensivmedizin sind in den Divisor zusätzlich die Tage anteilig einzubeziehen, für die nach § 14 Abs. 7 Satz 2 zusätzlich zur Fallpauschale der Intensivpflegesatz anteilig berechnet wird;“.
- hh) In den Fußnoten 39 und 40 wird jeweils folgender Satz 1 eingefügt:  
„Nur anzuwenden, soweit das Erlösabzugsverfahren oder die Kostenausgliederung nach § 12 Abs. 2 und 3 angewendet wird.“.
- ii) In Fußnote 42 wird der bisherige Satz 8 zu Satz 7 und an den ersten Absatz angefügt; der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
- i) Nach Anhang 2 wird folgender Anhang angefügt:
- „Anhang 3  
zur Leistungs-  
und Kalkulationsaufstellung  
Gesonderter Ausweis für ausländische Patienten nach § 3 Abs. 4
- Die Leistungen des Krankenhauses und seiner Abteilungen für ausländische Patienten nach § 3 Abs. 4 sind in gesonderten Abschnitten „L1“ und „L3“ auszuweisen, begrenzt auf folgende Inhalte:
- lfd. Nr. 4 BT mit tagesgleichen Pflegesätzen<sup>9)</sup>,
  - lfd. Nr. 8 Belegungstage FP-Bereich<sup>9)</sup>,
  - lfd. Nr. 13 Vollstationäre Fälle mit tagesgleichen Pflegesätzen<sup>11)</sup>,
  - lfd. Nr. 18 Teilstationäre Fälle mit tagesgleichen Pflegesätzen<sup>11a)</sup>,
  - lfd. Nr. 19 Fälle mit Fallpauschalen.“

## Artikel 2

### Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung

Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), wird wie folgt geändert:

In Anlage 4 wird die Kontenuntergruppe 720 wie folgt geändert:

#### 1. Folgendes Konto wird eingefügt:

„7200 Instandhaltung im Sinne des § 17 Abs. 4b Satz 2 KHG, soweit nicht gefördert.“

2. Die bisherigen Konten 7200 und 7201 werden die Konten 7201 und 7202.

2. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die nach Satz 1 abgegrenzten Kosten werden nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zweiter Satzteil der Bundespflegesatzverordnung pauschal finanziert.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Abgrenzungsverordnung**

Die Abgrenzungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören auch die Instandhaltungskosten für Anlagegüter,“.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (§ 28 Abs. 1 Satz 2) tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c und d und Nr. 21 Buchstabe c und d tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1998 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Dezember 1997

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Verordnung  
über die Erstellung von außerbetrieblichen Notfallplänen  
und über Informations-, Melde- und Unterrichtungspflichten  
(Gentechnik-Notfallverordnung – GenTNotfV)\***

**Vom 10. Dezember 1997**

Auf Grund des § 30 Abs. 2 Nr. 16 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), der durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für gentechnische Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, 3 oder 4 im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes durchgeführt werden. Die §§ 3 und 4 gelten nicht für gentechnische Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Unfall im Sinne dieser Verordnung ist jedes Vorwissen, das ein vom Betreiber nicht beabsichtigtes Entweichen gentechnisch veränderter Organismen in bedeutendem Umfang aus der gentechnischen Anlage mit sich bringt und zu einer Gefahr für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter führen kann.

(2) Ein außerbetrieblicher Notfallplan im Sinne dieser Verordnung enthält Informationen und legt Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen fest, um im Falle eines Unfalls die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter außerhalb des Betriebs- oder Institutsgeländes, auf dem die gentechnische Anlage betrieben wird, zu schützen.

**§ 3**

**Erstellung von  
außerbetrieblichen Notfallplänen**

(1) Die zuständige Behörde hat vor Beginn einer gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 oder 4 auf der Grundlage der vom Betreiber zu liefernden Unterlagen im Zusammenwirken mit anderen in ihrer Zuständigkeit betroffenen Behörden, insbesondere mit den für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden, einen außerbetrieblichen Notfallplan zu erstellen, sofern ein Unfall zu einer erheblichen Gefahr für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter außerhalb des Betriebs- oder Institutsgeländes, auf dem die gentechnische Anlage betrieben wird, führen kann. Die in § 11 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 sowie in § 12 Abs. 8 Satz 1 des Gentechnikgesetzes vorgesehenen Fristen sind auch für die Erstellung des außerbetrieblichen Notfallplans einzuhalten. Wenn die für die Erstellung des außerbetrieblichen Notfall-

plans relevante gentechnische Arbeit erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen wird, ist es ausreichend, wenn der außerbetriebliche Notfallplan zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser gentechnischen Arbeit vorliegt. Bei der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten derselben Sicherheitsstufe kann auf einen bereits erstellten außerbetrieblichen Notfallplan Bezug genommen werden, soweit keine sicherheitsrelevanten Änderungen des außerbetrieblichen Notfallplans erforderlich sind.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, auf Anfrage der Behörde alle für die Erstellung des außerbetrieblichen Notfallplans erforderlichen Angaben zu machen, soweit diese nicht in den Anmelde- oder Genehmigungsunterlagen enthalten sind.

(3) Der außerbetriebliche Notfallplan ist erforderlichenfalls durch die zuständige Behörde zu aktualisieren.

(4) Sind im Falle eines Unfalls grenzüberschreitende Auswirkungen nicht auszuschließen, unterrichtet die zuständige Behörde die von den betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benannten Behörden unverzüglich über die Erstellung des außerbetrieblichen Notfallplans und spricht seine Durchführung mit ihnen ab.

**§ 4**

**Informationen über  
außerbetriebliche Notfallpläne**

Die zuständige Behörde hat andere Behörden, deren Zuständigkeit im Falle eines Unfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ebenfalls betroffen sein kann, sowie andere gegebenenfalls betroffene Einrichtungen unaufgefordert über den Inhalt des außerbetrieblichen Notfallplans zu informieren. Bei der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten derselben Sicherheitsstufe hat die Unterrichtung nur dann zu erfolgen, wenn sicherheitsrelevante Änderungen des außerbetrieblichen Notfallplans vorliegen. Die zuständige Behörde hat die Informationen über den außerbetrieblichen Notfallplan in geeigneter Weise auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

**§ 5**

**Meldepflichten**

(1) Der Betreiber hat bei einem Unfall die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten und dabei folgendes anzugeben:

1. die Umstände des Unfalls,
2. die Identität und Mengen der entwichenen gentechnisch veränderten Organismen,
3. alle anderen für die Bewertung der Auswirkungen des Unfalls auf die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter notwendigen Informationen,
4. die getroffenen Maßnahmen.

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Artikel 14 bis 16 der Richtlinie 90/219/EWG des Rates über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen vom 23. April 1990 (ABl. EG Nr. L 117 S. 1).

(2) Die zuständige Behörde hat die Angaben nach Absatz 1 unverzüglich dem Robert Koch-Institut und den anderen Behörden zu übermitteln, deren Zuständigkeit ebenfalls betroffen sein kann.

#### § 6

##### **Erforderliche Maßnahmen**

Die zuständige Behörde hat im Zusammenwirken mit dem Betreiber und mit anderen Behörden, deren Zuständigkeit betroffen ist, sicherzustellen, daß bei einem Unfall alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

#### § 7

##### **Analyse des Unfalls**

(1) Die zuständige Behörde hat eine Analyse des Unfalls zu erstellen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Vermeidung ähnlicher Unfälle in der Zukunft und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen abzugeben.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt die Analyse den in § 5 Abs. 2 genannten Behörden.

#### § 8

##### **Unterrichtungspflichten**

(1) Sind bei einem Unfall grenzüberschreitende Auswirkungen nicht auszuschließen, hat die zuständige Behörde die von den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen

Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benannten Behörden unverzüglich zu unterrichten.

(2) Das Robert Koch-Institut hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften umgehend über jeden Unfall zu informieren. Einzelheiten über die Umstände des Unfalls, die Identität und Mengen der entwichenen gentechnisch veränderten Organismen, die getroffenen Notfallmaßnahmen und ihre Wirksamkeit sind anzugeben. Eine Analyse des Unfalls ist zusammen mit Empfehlungen zur Begrenzung seiner Auswirkungen und Vermeidung ähnlicher Unfälle in der Zukunft zu übermitteln.

#### § 9

##### **Übergangsregelung**

Die zuständige Behörde hat in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 für die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angemeldeten oder genehmigten gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen außerbetrieblichen Notfallplan zu erstellen, sofern nicht die angemeldete oder genehmigte gentechnische Arbeit beendet ist.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Gentechnik-Verfahrensverordnung<sup>\*)</sup>**

**Vom 10. Dezember 1997**

Auf Grund des § 30 Abs. 2 Nr. 14 und 15 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit:

**Artikel 1**

Die Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 5 wird nach der Angabe „Teil B“ die Angabe „und Teil C“ eingefügt.
2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Teil A wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/35/EG der Kommission vom 18. Juni 1997 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 169 S. 72).

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die in die Organismen eingeführte gentechnische Veränderung; dies soll insbesondere die Nukleotidsequenz sein.“

b) Nach Teil B wird folgender Teil C angefügt:

„Teil C

Zusätzliche Angaben zur Kennzeichnung

Die Unterlagen zu einem Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Produkts müssen einen Vorschlag für eine Kennzeichnung enthalten. Das Etikett oder ein Begleitdokument muß die Angabe enthalten, daß das Produkt gentechnisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht. Bei Produkten, die insbesondere infolge einer Vermischung gentechnisch veränderte Organismen enthalten können, genügt ein entsprechender Hinweis.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer



**Verordnung  
über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen  
und zur Änderung weiterer luftrechtlicher Vorschriften**

**Vom 10. Dezember 1997**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a des Luftverkehrsgesetzes, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. November 1997 (BGBl. I S. 2694), sowie auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, zu Artikel 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

**Artikel 1**

**Verordnung  
über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen  
(Bodenabfertigungsdienst-Verordnung – BADV)\***

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen in der Bundesrepublik Deutschland nach folgenden Modalitäten:

1. Die Bestimmungen für die Selbstabfertigung gelten ab dem 1. Januar 1998, und zwar, soweit es um die in § 3 Abs. 2 nicht genannten Bodenabfertigungsdienste geht, für jeden Flugplatz unabhängig vom Verkehrsaufkommen und, soweit es um die in § 3 Abs. 2 genannten Bodenabfertigungsdienste geht, für solche Flugplätze, die jährlich mindestens eine Million Fluggäste oder 25 000 t Fracht zu verzeichnen haben.
2. Die Bestimmungen für Dienstleister gelten ab dem 1. Januar 1999 und nur für solche Flugplätze, die entweder jährlich mindestens drei Millionen Fluggäste oder 75 000 t Fracht zu verzeichnen haben oder aber in dem dem 1. April oder dem 1. Oktober des Vorjahres vorausgehenden Sechsmonatszeitraum mindestens zwei Millionen Fluggäste oder 50 000 t Fracht zu verzeichnen hatten.
3. Unbeschadet der Nummer 1 gilt diese Verordnung ab dem 1. Januar 2001 für jeden Flugplatz, der jährlich mindestens zwei Millionen Fluggäste oder 50 000 t Fracht zu verzeichnen hat.
4. Erreicht ein Flugplatz eine der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Frachtschwellen, jedoch nicht die entsprechende Fluggastschwelle, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nicht für die allein Fluggästen vorbehaltenen Bodenabfertigungsdienste.
5. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt ab dem 1. Januar 1998.

(2) Bei einem Flughafensystem ist diese Verordnung auf jeden einzelnen der Flughäfen gesondert anzuwenden. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung des Anhangs II

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft.

der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 240 S. 8) über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet das Wort

1. **Flugplatz:**  
jeden für den allgemeinen Verkehr genehmigten Flugplatz mit gewerblichem Luftverkehr,
2. **Luftfahrtbehörde:**  
die nach den jeweiligen Vorschriften zuständige Behörde,
3. **Nutzer:**  
jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Fluggäste, Post oder Fracht auf dem Luftweg von oder zu dem betreffenden Flugplatz befördert,
4. **Bodenabfertigungsdienste:**  
die einem Nutzer auf einem Flugplatz erbrachten Dienste nach Anlage 1,
5. **Dienstleister:**  
jede natürliche oder juristische Person einschließlich des Flugplatzunternehmers, die einen oder mehrere Bodenabfertigungsdienste für Dritte erbringt,
6. **Selbstabfertigung:**  
den Umstand, daß sich ein Nutzer unmittelbar selbst einen oder mehrere Bodenabfertigungsdienste erbringt, ohne hierfür mit einem Dritten einen Vertrag über die Erbringung solcher Dienste zu schließen. Im Sinne dieser Definition gelten nicht als Dritte in ihrem Verhältnis zueinander Nutzer, von denen einer an dem anderen eine Mehrheitsbeteiligung hält oder bei denen ein und dieselbe Körperschaft an jedem von ihnen eine Mehrheitsbeteiligung hält,
7. **Drittland:**  
jeden Staat, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat eines den Luftverkehr betreffenden Abkommens mit der Europäischen Union ist.

**§ 3**

**Bodenabfertigungsdienste**

(1) Der Flugplatzunternehmer hat Selbstabfertigung und Dienstleistern die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten zu ermöglichen.

(2) Bei der Gepäckabfertigung, den Vorfelddiensten, den Betankungsdiensten sowie der Fracht- und Postabfertigung, soweit diese die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen dem Flugplatz und dem Flugzeug bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit betrifft, ergibt sich die Anzahl der im einzelnen berechtigten Selbstabfertiger und Dienstleister aus der Anlage 5. Fehlt für einen Flugplatz eine solche zahlenmäßige oder sonstige Festlegung aufgrund dieser Verordnung, ist auf diesem Flugplatz jeweils nicht weniger als zwei Selbst-

abfertigen und nicht weniger als zwei Dienstleistern die Erbringung der in Satz 1 aufgeführten Bodenabfertigungsdienste zu ermöglichen.

(3) Spätestens zum 1. Januar 2001 ist die Erbringung der in Absatz 2 genannten Bodenabfertigungsdienste wenigstens einem Dienstleister zu ermöglichen, der weder durch den Flugplatzunternehmer, noch durch einen Nutzer, der mehr als 25 vom Hundert der auf dem Flugplatz registrierten Fluggäste oder Fracht befördert, noch durch eine Stelle beherrscht wird, die diesen Flugplatzunternehmer oder einen solchen Nutzer beherrscht oder ihrerseits von einem der beiden beherrscht wird.

(4) Falls besondere Platz- oder Kapazitätsgründe, insbesondere im Zusammenhang mit der Verkehrsdichte und dem Grad der Nutzung der Flächen auf einem Flugplatz, es erfordern, kann die Abfertigung bei den in Absatz 2 genannten Bodenabfertigungsdiensten einem einzigen Dienstleister vorbehalten werden. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch eine Selbstabfertigung untersagt oder einem einzigen Nutzer vorbehalten werden.

(5) Für andere als die in Absatz 2 genannten Bodenabfertigungsdienste kann bei Vorliegen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Gründe die Zahl der Selbstabfertiger und Dienstleister auf nicht weniger als zwei beschränkt werden.

(6) Beschränkungen nach Absatz 4 Satz 1 sind auf zwei Jahre zu befristen, Beschränkungen nach Absatz 4 Satz 2 und nach Absatz 5 auf drei Jahre.

(7) Beschränkungen nach Absatz 4 Satz 1 können einmalig um weitere zwei Jahre, Beschränkungen nach Absatz 4 Satz 2 und nach Absatz 5 um jeweils drei Jahre verlängert werden.

(8) Die in Absatz 3 getroffenen Regelungen können bis zum 31. Dezember 2002 ausgesetzt werden.

(9) Beschränkungen nach den Absätzen 4 und 5, deren Verlängerung nach Absatz 7 sowie eine Aussetzung nach Absatz 8 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Europäischen Kommission. Die Zustimmung wird durch das Bundesministerium für Verkehr spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Beschränkung und in den Fällen des Absatzes 8 bis spätestens zum 1. Juli 2000 beantragt. Der Flugplatzunternehmer ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Verkehr über die Luftfahrtbehörde die hierfür erforderlichen Unterlagen und Begründungen rechtzeitig zu übermitteln.

#### § 4

##### Trennung der Tätigkeitsbereiche

(1) Jeder Dienstleister muß zwischen dem Tätigkeitsbereich Bodenabfertigungsdienste auf einem Flugplatz und seinen übrigen Tätigkeitsbereichen eine strenge buchmäßige Trennung entsprechend den im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen vornehmen. Jeder Flugplatzunternehmer, der als Dienstleister tätig ist, hat darüber hinaus nachzuweisen, daß der Tätigkeitsbereich Bodenabfertigungsdienste auf dem Flugplatz nicht durch andere Tätigkeitsbereiche, die mit der Erhebung von Lande- und Abstellgebühren auf diesem Flugplatz verbunden sind, subventioniert wird.

(2) Jeder Dienstleister ist verpflichtet, der Luftfahrtbehörde durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 nachzuweisen.

#### § 5

##### Nutzerausschuß

(1) Der Nutzerausschuß wird aus den Nutzern eines Flugplatzes gebildet. Der Nutzerausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die in den „Anforderungen an eine Geschäftsordnung“ (Anlage 4) enthaltenen Grundsätze sind hierbei zu beachten.

(2) Die Luftfahrtbehörde lädt die Nutzer zur konstituierenden Sitzung ein. Sie kann diese Aufgabe dem Flugplatzunternehmer übertragen.

#### § 6

##### Zentrale Infrastruktureinrichtungen

(1) In der Flugplatzbenutzungsordnung werden die Zentralen Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten, die aufgrund ihrer Komplexität oder aus Kosten- oder Umweltschutzgründen nicht geteilt oder in mehrfacher Ausführung geschaffen werden können, festgelegt. Dem Nutzerausschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Zentralen Infrastruktureinrichtungen werden vom Flugplatzunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten verwaltet und betrieben.

(2) In der Flugplatzbenutzungsordnung kann geregelt werden, daß die Dienstleister und Selbstabfertiger die Zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen haben.

(3) Die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen kann mit der Entrichtung eines Entgelts verbunden werden. Die Höhe dieses Entgelts ist nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien festzulegen.

#### § 7

##### Auswahl der Dienstleister und der Selbstabfertiger

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 2 bis 5 hat der Flugplatzunternehmer die Vergabe von Dienstleistungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften auszuschreiben. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt nach Anhörung des Nutzerausschusses durch den Flugplatzunternehmer, wenn dieser selbst keine gleichartigen Bodenabfertigungsdienste erbringt und kein Unternehmen, das derartige Dienste erbringt, direkt oder indirekt beherrscht und in keiner Weise an einem solchen Unternehmen beteiligt ist. In allen anderen Fällen erfolgt die Auswahl der Dienstleister nach Anhörung des Nutzerausschusses, des Flugplatzunternehmers und des Betriebsrates des Flugplatzunternehmens durch die Luftfahrtbehörde. Diese trifft ihre Entscheidung gegenüber dem Flugplatzunternehmer. Diesem und den betroffenen Dienstleistern steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Für die Ausschreibung und das Auswahlverfahren gelten die in der Auswahl-Richtlinie (Anlage 2) niedergelegten Grundsätze.

(2) Der Flugplatzunternehmer kann in den Fällen des § 3 Abs. 2 bis 5 selbst Bodenabfertigungsdienste erbringen, ohne sich dem Auswahlverfahren nach Absatz 1 unterziehen zu müssen. Er kann ferner ohne dieses Verfahren einem Dienstleister gestatten, statt seiner Bodenabfertigungsdienste zu erbringen, wenn er diesen Dienstleister direkt oder indirekt beherrscht oder von diesem Dienstleister direkt oder indirekt beherrscht wird.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 bis 5 sind die Selbstabfertiger nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auszuwählen. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Werden die von Selbstabfertigern zu erbringenden Bodenabfertigungsdienste durch den Flugplatzunternehmer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ausgeschrieben, gilt über Satz 1 hinaus Absatz 1 Satz 6 entsprechend.

(4) Die Dienstleister und die Selbstabfertiger werden für die Dauer von höchstens sieben Jahren ausgewählt.

(5) Stellt ein Dienstleister oder ein Selbstabfertiger seine Bodenabfertigungsdiensttätigkeit vor Ablauf des Zeitraums ein, für den er ausgewählt wurde, wird er nach dem gleichen Verfahren durch einen anderen ersetzt. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit nur zu einem unwesentlichen Teil aufgegeben wird.

## § 8

### Anforderungskriterien

(1) Dienstleister und Selbstabfertiger haben die „Anforderungen für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten“ (Anlage 3) zu erfüllen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 bis 5 sind diese Anforderungen Bestandteil der Ausschreibung und des Auswahlverfahrens nach § 7.

(2) Der Flugplatzunternehmer kann von einem Dienstleister oder Selbstabfertiger die Übernahme von Arbeitnehmern entsprechend den auf diesen Dienstleister oder Selbstabfertiger übergehenden Bodenabfertigungsdiensten fordern. Die Arbeitnehmer sind nach sachgerechten Kriterien, insbesondere nach der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, auszuwählen. § 9 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(3) Die Luftfahrtbehörde kann über die Absätze 1 und 2 hinaus die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten von der Erfüllung der Anforderungen eines Pflichtenheftes oder technischer Spezifikationen abhängig machen. Der Nutzerausschuß ist vor deren Festlegung anzuhören.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anforderungen, Kriterien, Betriebspflichten und technischen Spezifikationen müssen sachgerecht, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend zusammengestellt und angewendet werden. Sie müssen vom Flugplatzunternehmer im voraus bekannt gemacht werden.

## § 9

### Zugang

(1) Der Flugplatzunternehmer und der Dienstleister oder Selbstabfertiger sind verpflichtet, einen Vertrag über die Nutzung des jeweils erforderlichen und verfügbaren Teils des Flugplatzes und seiner Einrichtungen sowie die nach dieser Verordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichtenden Entgelte und die nach § 8 von dem Dienstleister oder Selbstabfertiger zu erfüllenden Anforderungen abzuschließen.

(2) Der Flugplatzunternehmer sorgt dafür, daß der Zugang der aufgrund dieser Verordnung berechtigten Dienstleister und Nutzer zu Flugplatzeinrichtungen, soweit er für die Ausübung ihrer Tätigkeiten erforderlich ist, nicht ungerechtfertigt behindert wird. Knüpft der Flugplatzunternehmer den Zugang an Bedingungen, müssen diese

sachgerecht, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein.

(3) Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, von den Dienstleistern und den Selbstabfertigern ein Entgelt für den Zugang, für die Vorhaltung und für die Nutzung seiner Einrichtungen zu erheben. Die Höhe dieses Entgelts ist nach Anhörung des Nutzerausschusses nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien festzulegen und darf im Sinne einer Geschäftsgebühr insbesondere zur Selbstfinanzierung des Flugplatzes beitragen. Bei der Festsetzung des Entgelts kann der Flugplatzunternehmer die ihm aus dem Übergang von Bodenabfertigungsdiensten auf Dienstleister oder Selbstabfertiger, insbesondere durch die Nichtübernahme von Arbeitnehmern, entstehenden notwendigen Aufwendungen in angemessener Höhe berücksichtigen.

## § 10

### Aufsicht und Betriebsablauf; Arbeitsschutz

(1) Die Nutzer, Dienstleister und Selbstabfertiger haben ihren Betrieb so einzurichten und zu gestalten, daß der ordnungsgemäße Betriebsablauf auf dem Flugplatz nicht beeinträchtigt wird.

(2) In der Flugplatzbenutzungsordnung kann geregelt werden, daß der Flugplatzunternehmer berechtigt ist, in den Fällen, in denen der Betriebsablauf auf dem Flugplatz durch ein einem Dienstleister oder Selbstabfertiger zurechenbares Verhalten gefährdet oder gestört wird oder die Anforderungen nach § 8 nicht erfüllt werden, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dem jeweiligen Dienstleister oder Selbstabfertiger ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Flugplatzunternehmers zur fristlosen Kündigung des mit dem Dienstleister oder Selbstabfertiger bestehenden Vertragsverhältnisses.

(3) Maßnahmen im Rahmen der Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Pflichten, die Flugplatzunternehmer, Dienstleister oder Selbstabfertiger zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit nach sonstigen Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt.

## § 11

### Konsultation

Der Flugplatzunternehmer hält mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Konsultation über die Anwendung dieser Verordnung mit dem Nutzerausschuß und den auf dem Flugplatz tätigen Dienstleistern unter Beteiligung des Betriebsrates des Flugplatzunternehmers und der Luftfahrtbehörde ab.

## § 12

### Gegenseitigkeit

(1) Wird festgestellt, daß ein Drittland Dienstleister und Selbstabfertiger, deren Unternehmen mehrheitlich im Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, von Rechts wegen oder tatsächlich

1. nicht in einer dieser Verordnung vergleichbaren Weise oder

2. ungünstiger als inländische Dienstleister und Selbstabfertiger oder
3. ungünstiger als Dienstleister und Selbstabfertiger aus anderen Drittländern

behandelt, ist das Bundesministerium für Verkehr zu unterrichten.

(2) Dieses kann, unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union, die Pflichten, die sich aus der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 gegenüber den Dienstleistern und Nutzern dieses Drittlandes ergeben, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ganz oder teilweise aussetzen.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Art und Ausmaß der Entscheidung.

### § 13

#### Unterrichtung

(1) Die Luftfahrtbehörde meldet dem Bundesministerium für Verkehr die unter diese Verordnung fallenden Flugplätze vor dem 1. Juni jeden Jahres mit Angaben zum jeweiligen Passagier- und Frachtaufkommen des abgelaufenen Kalenderjahres und des dem 1. April und dem 1. Oktober des Vorjahres vorausgehenden Sechsmonatszeitraums.

(2) Die Luftfahrtbehörde stellt dem Bundesministerium für Verkehr auf dessen Anforderung hin Informationen zur Verfügung, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Erstellung eines Berichts über die Anwendung der Richtlinie 96/67/EG des Rates benötigt.

(3) Der Flugplatzunternehmer ist verpflichtet, der Luftfahrtbehörde die nach Absatz 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

#### Anlage 1

(zu § 2 Nr. 4)

#### Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste

1. Die administrative Abfertigung am Boden/Überwachung umfaßt:
  - 1.1 die Vertretung bei und die Verbindungen zu den örtlichen Behörden und sonstigen Stellen, die im Auftrag des Nutzers getätigten Auslagen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten für seine Vertreter,
  - 1.2 die Kontrolle der Verladung, der Nachrichten und der Telekommunikation,
  - 1.3 die Behandlung, Lagerung, Abfertigung und Verwaltung der Ladungen,
  - 1.4 alle sonstigen Überwachungsdienste vor, während und nach dem Flug sowie alle sonstigen vom Nutzer geforderten administrativen Dienste.
2. Die Fluggastabfertigung umfaßt die gesamte Fluggastbetreuung beim Abflug, bei der Ankunft, während des Transits oder bei Anschlußflügen, insbesondere die Kontrolle der Flugscheine und der Reiseunterlagen sowie die Registrierung des Gepäcks und dessen Beförderung bis zu den Sortieranlagen.

3. Die Gepäckabfertigung umfaßt die Behandlung des Gepäcks im Sortierraum, die Sortierung des Gepäcks, seine Vorbereitung für den Abflug, das Be- und Entladen der Fahrzeuge oder Anlagen, mit denen das Gepäck zwischen Flugzeug und Sortierraum befördert wird, sowie die Gepäckbeförderung zwischen Sortierraum und Ausgaberaum.

4. Die Fracht- und Postabfertigung umfaßt:

4.1 in bezug auf die Fracht: bei Ein- und Ausfuhr sowie während des Transits die Behandlung der Fracht, die Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen, die Zollformalitäten und alle zwischen den Parteien vereinbarten oder umständehalber erforderlichen Sicherungsmaßnahmen;

4.2 in bezug auf die Post: beim Eingang und Ausgang die Behandlung der Post, die Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen und alle zwischen den Parteien vereinbarten oder umständehalber erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.

5. Die Vorfelddienste umfassen:

5.1 das Lotsen des Flugzeugs bei der Ankunft und beim Abflug<sup>1)</sup>,

5.2 die Unterstützung beim Parken des Flugzeugs und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel<sup>1)</sup>,

5.3 die Kommunikation zwischen dem Flugzeug und dem Dienstleister, der die vorfeldseitigen Dienste erbringt<sup>1)</sup>,

5.4 das Be- und Entladen des Flugzeugs, einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Mittel sowie Beförderung der Besatzung und der Fluggäste zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude, sowie Beförderung des Gepäcks zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude,

5.5 die Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel,

5.6 das Bewegen des Flugzeugs beim Abflug und bei der Ankunft, die Bereitstellung und den Einsatz der erforderlichen Mittel,

5.7 die Beförderung, das Ein- und Ausladen der Nahrungsmittel und Getränke in das bzw. aus dem Flugzeug.

6. Die Reinigungsdienste und der Flugzeugservice umfassen:

6.1 die Innen- und Außenreinigung des Flugzeugs, den Toiletten- und Wasserservice,

6.2 die Kühlung und Beheizung der Kabine, die Beseitigung von Schnee und Eis vom Flugzeug, das Enteisen des Flugzeugs,

6.3 die Ausstattung der Kabine mit entsprechender Bordausrüstung und deren Lagerung.

7. Die Betankungsdienste umfassen:

7.1 die Organisation und Durchführung des Be- und Enttankens einschließlich Lagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrolle der Lieferungen,

7.2 das Nachfüllen von Öl und anderen Flüssigkeiten.

<sup>1)</sup> Sofern diese Dienste nicht vom Flugverkehrskontrolldienst oder einer Zentralen Vorfeldkontrolle erbracht werden.

8. Die Stationswartungsdienste umfassen:
- 8.1 die routinemäßigen Abläufe vor dem Flug,
- 8.2 spezielle, vom Nutzer geforderte Tätigkeiten,
- 8.3 das Vorhalten und die Verwaltung des Wartungsmaterials und der Ersatzteile,
- 8.4 das Vorhalten einer Abstellposition und/oder einer Halle zur Durchführung der Wartung.
9. Die Flugbetriebs- und Besatzungsdienste umfassen:
- 9.1 die Vorbereitung des Fluges am Abflugflugplatz oder anderenorts,
- 9.2 die Hilfe während des Fluges, unter anderem bei einer während des Fluges gegebenenfalls erforderlichen Änderung des Flugablaufs,
- 9.3 die Dienste nach dem Flug,
- 9.4 allgemeine Hilfsdienste für die Besatzung.
10. Die Transportdienste am Boden umfassen:
- 10.1 die Organisation und Abwicklung der Beförderung von Fluggästen, Besatzung, Gepäck, Fracht und Post zwischen verschiedenen Abfertigungsgebäuden eines Flugplatzes, nicht jedoch Beförderungen zwischen dem Flugzeug und einem anderen Ort auf dem Gelände des gleichen Flugplatzes,
- 10.2 alle speziellen, vom Nutzer verlangten Beförderungsdienste.
11. Die Bordverpflegungsdienste (Catering) umfassen:
- 11.1 die Verbindungen mit den Lieferanten und der Verwaltung,
- 11.2 die Lagerung der Nahrungsmittel, der Getränke und des für die Zubereitung erforderlichen Zubehörs,
- 11.3 die Reinigung des Zubehörs,
- 11.4 die Vorbereitung und Lieferung der Nahrungsmittel und Getränke sowie des entsprechenden Zubehörs.

**Anlage 2**  
(zu § 7)

**Auswahl-Richtlinie  
des Bundesministeriums für Verkehr**

1. Grundsätze

(1) Diese Auswahl-Richtlinie ist dann zugrundezulegen, wenn wegen beschränkter Möglichkeiten der Bodenabfertigung nicht alle interessierten Dienstleister tätig werden können, die Bodenabfertigungsdienstleistungen daher auszuschreiben sind und eine Auswahl unter den Bewerbern zu treffen ist (§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 bis 5). Sie kann darüber hinaus dann zugrunde gelegt werden, wenn wegen beschränkter Möglichkeiten der Bodenabfertigung eine Auswahl unter den interessierten Selbstabfertigern zu treffen ist (§ 7 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 bis 5).

(2) Die Verfahren nach dieser Auswahl-Richtlinie müssen sachgerecht, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend durchgeführt werden.

(3) Der Nutzerausschuß und der Betriebsrat des jeweiligen Flugplatzunternehmens sind über den Auswahlentscheid zu unterrichten.

2. Verfahren

2.1 Festlegung der Bodenabfertigungsdienste nach Art und Umfang

(1) Der Flugplatzunternehmer hat die Bodenabfertigungsdienste, die er gemäß § 7 dem Markt der Bodenabfertigungsdienste öffnet, nach Art und Umfang zu bestimmen. Er kann dazu auch Bündelungen von Bodenabfertigungsdiensten, die in Anlage 1 aufgeführt sind, vornehmen, wenn dies betrieblich geboten erscheint oder zur effizienten Nutzung der Abfertigungskapazität notwendig ist.

(2) Der Flugplatzunternehmer kann die Erbringung der einzelnen oder gebündelten Bodenabfertigungsdienste von einzelnen oder allen der folgenden Begrenzungen abhängig machen:

- a) Erbringung nur in bestimmten Flugplatzbereichen,
- b) Erbringung nur bei Nutzung bestimmter dafür ausgewiesener Abfertigungs- und Geräteabstellflächen,
- c) Erbringung einer vorgegebenen Abfertigungsart,
- d) Erbringung durch Selbstabfertiger und/oder Dienstleister.

(3) Der Flugplatzunternehmer unterrichtet den Nutzerausschuß und den Betriebsrat des Flugplatzunternehmens über seine nach den Absätzen 1 und 2 getroffene Entscheidung, über die beabsichtigte Bekanntmachung, über die Grundzüge und wesentlichen Inhalte der Bewerbungsunterlagen sowie über das von ihm vorgeschlagene Auswahlverfahren mit den maßgeblichen Auswahlkriterien.

2.2 Teilnahmewettbewerb

Der Flugplatzunternehmer hat die nach 2.1 festgelegten Bodenabfertigungsdienste im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen, so daß es jedem Interessenten ermöglicht wird, sich zu bewerben. Die Veröffentlichung muß enthalten:

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Telefax-Nummer des Flugplatzunternehmers und gegebenenfalls des Dienstes, von dem zusätzliche Angaben erlangt werden können,
- b) Kurzbeschreibung der Bodenabfertigungsdienste mit den wesentlichen Begrenzungen,
- c) Hinweis, ob Personal auf den Dienstleister oder Selbstabfertiger übergehen soll (gegebenenfalls Zahl und Struktur des Personals),
- d) möglicher Zeitpunkt der Aufnahme der Abfertigungstätigkeit,
- e) angestrebte Vertragsdauer für die Abfertigungstätigkeit,
- f) gegebenenfalls Hinweis auf Anforderungskatalog, Pflichtenheft und technische Spezifikationen,
- g) Einsendefrist für Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren, Zeitpunkt der Einleitung und geschätzter Zeitpunkt des Abschlusses des Auswahlverfahrens,
- h) Angaben darüber, wie das Auswahlverfahren festgelegt ist,
- i) Angaben darüber, welche Kriterien maßgeblich für die Auswahl sind,
- j) Zuschlagskriterien,

- k) sonstige Angaben, wie zum Beispiel Referenzen,
- l) Tag der Absendung der Bekanntmachung,
- m) Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

### 2.3 Auswahlverfahren

(1) Der Flugplatzunternehmer stellt den geeigneten Bewerbern die Bewerbungsunterlagen zur Verfügung und fordert sie auf, die erforderlichen Nachweise und Angaben innerhalb einer vorgegebenen Frist zu übermitteln.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen neben den Angaben gemäß 2.1 und 2.2 auch Angaben darüber enthalten,

- a) wie das Auswahlverfahren festgelegt ist und
- b) welche Kriterien maßgeblich für die Auswahl sind,
- c) Erbringung eines vorgegebenen Abfertigungsaufkommens oder -aufkommensanteils,
- d) im Pflichtenheft nach § 8 Abs. 3 möglicherweise verbindlich vorgegebene technische und betriebliche Qualitätsanforderungen, wie etwa zur Einhaltung der Minimum Connecting Time.

(3) Nicht geeignete Bewerber sind von ihrem Ausschluß zu unterrichten. Als nicht geeignet sind Bewerber anzusehen, die den Kriterien, die bereits in der Vorinformation veröffentlicht sind, nicht genügen oder die offensichtlich nicht die erforderliche Abfertigungsleistung erbringen können oder wollen.

(4) In den Fällen, in denen der Flugplatzunternehmer selbst keine gleichartigen Bodenabfertigungsdienste erbringt und kein Unternehmen, das derartige Dienste erbringt, direkt oder indirekt beherrscht und in keiner Weise an einem solchen Unternehmen beteiligt ist, öffnet der Flugplatzunternehmer nach Ablauf der Bewerbungsfrist die eingegangenen Bewerbungen und stellt eine Liste der Bewerber mit eingereichten Unterlagen zusammen. Ein Vertreter des Nutzausschusses und ein Vertreter des Betriebsrates des Flugplatzunternehmens sind zu der Öffnung zuzulassen. Diese haben jedoch keinen Anspruch auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Der Flugplatzunternehmer bewertet die Bewerbungen anhand der vorher festgelegten maßgeblichen Bewertungskriterien. Der Nutzausschuß ist anzuhören. Der Flugplatzunternehmer stellt die Auswahl fest und begründet seine Auswahlentscheidung. Die Auswahlentscheidung ist dem Nutzausschuß und dem Betriebsrat des Flugplatzunternehmens bekanntzugeben.

(5) In allen anderen Fällen der Vergabe von Dienstleistungen leitet der Flugplatzunternehmer die eingegangenen Bewerbungen ungeöffnet an die Luftfahrtbehörde weiter. Diese öffnet nach Ablauf der Bewerbungsfrist die eingegangenen Bewerbungen und stellt eine Liste der Bewerber mit eingereichten Unterlagen zusammen. Ein Vertreter des Flughafenunternehmers, ein Vertreter des Nutzausschusses und ein Vertreter des Betriebsrates des Flugplatzunternehmens sind zu der Öffnung zuzulassen. Diese haben jedoch keinen Anspruch auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Die Luftfahrtbehörde bewertet die Bewerbungen anhand der vorher festgelegten maßgeblichen Bewertungskriterien und trifft nach Anhörung des Nutzausschusses, des Flugplatzunternehmers und des Betriebsrates des Flugplatzunterneh-

mens die Auswahlentscheidung. Die Auswahlentscheidung ist dem Nutzausschuß, dem Flugplatzunternehmer sowie den Bewerbern bekanntzugeben.

### Anlage 3 (zu § 8)

#### Anforderungen für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten

##### 1. Anwendungsbereich

Die „Anforderungen für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten“ gelten für alle Unternehmer, die als Dienstleister oder Selbstabfertiger auf einem Flugplatz Bodenabfertigungsdienste erbringen oder erbringen wollen.

##### 2. Anforderungen an die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten

###### A. Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung und Übernahme von Mitarbeitern

(1) Der Unternehmer und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen müssen zuverlässig sein.

Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Unternehmer und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen die Gewähr dafür bieten, daß der Betrieb den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Beschäftigten und die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahrt bleiben.

Die Zuverlässigkeit ist zu verneinen

- a) bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wirtschaftsstrafrechts;
- b) bei schweren und wiederholten Verstößen gegen arbeits-, arbeitsschutz- oder sozialrechtliche Pflichten, gegen im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassene Vorschriften oder gegen umweltschützende Vorschriften.

(2) Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens muß gewährleistet sein.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen Mittel verfügbar sind.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn

- a) erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
- b) dem Flugplatzunternehmer gegenüber erhebliche Rückstände an Gebühren oder Entgelten, Mieten, Pachten oder aus anderen Zahlungsverpflichtungen bestehen, die aus der Nutzung des Flugplatzes und seiner Einrichtungen, einschließlich des Start-/Landbahnsystems, oder aus der vertraglichen Gestattung der Erbringung von Bodenabfertigungsleistungen geschuldet werden.

(3) Der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen müssen fachlich geeignet sein.

Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Bodenabfertigungsunternehmens erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Eine fachliche Eignung kann entweder

- a) durch Prüfung der Industrie- und Handelskammer „Geprüfter Flugzeugabfertiger“ und eine mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsleistungen erbringt, oder
- b) durch eine – den Prüfungsinhalten der Industrie- und Handelskammer vergleichbare – Qualifikation und eine mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsleistungen erbringt, oder
- c) durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsleistungen erbringt,

nachgewiesen werden.

(4) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind bei Flugplatzunternehmern durch die Erteilung der Betriebsgenehmigung als erfüllt anzusehen.

(5) Die Nachweise zu den Absätzen 1 bis 3 sind von den übrigen Dienstleistern und den Selbstabfertigern in geeigneter Form bei Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 7 Abs. 1 und 3 vorzulegen. Sie sind als Vertragsbestandteil den Verträgen gemäß § 9 Abs. 1 beizufügen. Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages bei personellen Änderungen oder bei begründeten Zweifeln an Angaben zur Zuverlässigkeit und an Angaben zur fachlichen Eignung weitere geeignete Nachweise, bei begründeten Zweifeln an der finanziellen Leistungsfähigkeit eine geeignete Aktualisierung der Nachweise zu fordern.

(6) Bei Fehlen oder Wegfall der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist zu vermuten, daß der ordnungsgemäße Betriebsablauf gefährdet ist. § 10 ist anzuwenden.

(7) Dienstleister und Selbstabfertiger können vom Flugplatzunternehmer aufgefordert werden, die Arbeitnehmer des Flugplatzunternehmers, die im Bereich der auf den Dienstleister oder Selbstabfertiger übergehenden Bodenabfertigungsdienste beschäftigt sind, zu übernehmen.

**B. Anforderung an Betrieb und Einsatz der Mitarbeiter**

(1) Die Erbringer von Bodenabfertigungsleistungen haben sich nach Maßgabe der Einteilung durch den Flugplatzunternehmer an der Erfüllung der in Rechtsvorschriften und Regelungen vorgesehenen öffentlichen Leistungsverpflichtung, insbesondere der Betriebspflicht, zu beteiligen. Den Rahmen für diese Beteiligung setzt das Pflichtenheft. Die Einteilung durch den Flugplatzunternehmer muß nichtdiskriminierend, objektiv und transparent vorgenommen werden.

(2) Dienstleister und Selbstabfertiger sind verpflichtet, geltende Umweltschutzvorschriften sowie behördliche Regelungen, insbesondere Genehmigungen und Planfeststellungen, zu beachten. Der Flugplatzunternehmer ist verpflichtet, die anderen Dienstleister und die Selbstabfertiger auf die ihm bekannten einschlägigen Vorschriften und Regelungen sowie deren Änderung hinzuweisen oder ihnen diese gegen Erstattung der Kosten bekanntzumachen.

(3) Dienstleister und Selbstabfertiger haben sicherzustellen, daß ihre Mitarbeiter die Sicherheitsvorschriften und behördlichen Sicherheitsregelungen am Flugplatz kennen und befolgen, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig ist. Sie haben auch sicherzustellen, daß

eine dafür ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache bei den betreffenden Mitarbeitern gegeben ist. Sie bilden ihre Mitarbeiter auch mindestens in dem Rahmen aus und fort, wie er vom jeweiligen Flugplatzunternehmen seinen Mitarbeitern bei entsprechenden Tätigkeiten vorgegeben wird.

(4) Die Bedienung und Handhabung von Abfertigungsgeräten und technischen Einrichtungen im Abfertigungsbereich darf ausschließlich durch geprüfte Flugzeugabfertiger oder Beschäftigte mit gleichwertigen Kenntnissen und Fertigkeiten erfolgen.

(5) Die Einhaltung des Luftverkehrsgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen, sowie der Gewerbeordnung muß sichergestellt sein. Gleiches gilt für die zwingenden Bestimmungen des Arbeitsrechts und die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, wie das Arbeitsschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, das Arbeitssicherheitsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die VBG 78 und die GUV 5.8.

(6) Vor Aufnahme von Abfertigungstätigkeiten ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen

- a) mit ausreichendem Deckungsumfang je nach Art, Umfang und Gefahrgeneigntheit der einzelnen Bodenabfertigungsdienste gemäß Anlage 1 oder
- b) mit einem Deckungsumfang wie der Flugplatzunternehmer, derzeit 750 Millionen Deutsche Mark,

gemäß Anlage 1 als

Anbieter von 1.1	Voraussetzungen gemäß Buchstabe a
Anbieter von 1.2	Voraussetzungen gemäß Buchstabe b
Anbieter von 1.3	Voraussetzungen gemäß Buchstabe b
Anbieter von 1.4	Voraussetzungen gemäß Buchstabe a
Anbieter von 2	Voraussetzungen gemäß Buchstabe a
Anbieter von 3	Voraussetzungen gemäß Buchstabe a
Anbieter von 4	Voraussetzungen gemäß Buchstabe b
Anbieter von 5.1 bis 5.6	Voraussetzungen gemäß Buchstabe b
Anbieter von 5.7	Voraussetzungen gemäß Buchstabe b
Anbieter von 6.1 – Innenreinigung – Außenreinigung – Toiletten- und Wasserservice	Voraussetzungen gemäß Buchstabe a Voraussetzungen gemäß Buchstabe b Voraussetzungen gemäß Buchstabe b
Anbieter von 6.2 – Kühlung und Beheizung	Voraussetzungen gemäß Buchstabe b
– Beseitigung von Schnee und Eis vom Flugzeug und Enteisung des Flugzeugs	Voraussetzungen gemäß Buchstabe b
Anbieter von 6.3	Voraussetzungen gemäß Buchstabe b
Anbieter von 7	Voraussetzungen gemäß Buchstabe b
Anbieter von 8	Voraussetzungen gemäß Buchstabe b
Anbieter von 9	Voraussetzungen gemäß Buchstabe a
Anbieter von 10	Voraussetzungen gemäß Buchstabe a
Anbieter von 11	Voraussetzungen gemäß Buchstabe a

(7) In begründeten Einzelfällen kann eine Abweichung von einzelnen Vorgaben des Pflichtenhefts vereinbart werden, sofern dies nicht eine Diskriminierung zufolge hat. Nutzerausschuß und Betriebsrat des Flugplatzunternehmens sind davon zu unterrichten.

(8) Technische Spezifikationen zu Abfertigungsgeräten, zu im Flugplatzbereich genutzten Fahrzeugen und Kommunikationsmitteln oder zu Schnittstellen bei Nutzung Zentraler Infrastruktureinrichtungen können als zusätzliche Anforderungen gestellt werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Abweichung von einzelnen Vorgaben dieser Technischen Spezifikationen vereinbart werden, sofern dies nicht eine Diskriminierung zufolge hat. Nutzeroausschuß und Betriebsrat des Flugplatzunternehmens sind davon zu unterrichten.

(9) Der Flugplatzunternehmer kann von Dienstleistern und Selbstabfertigern angemessene Kauttionen oder Sicherheiten verlangen sowie Finanzierungs- oder Zahlungsbedingungen geltend machen, ohne daß hierdurch Marktzugangshindernisse entstehen.

#### Anlage 4 (zu § 5)

##### Anforderungen an eine Geschäftsordnung für den Nutzeroausschuß

Die Geschäftsordnung, die sich der Nutzeroausschuß eines Flugplatzes gemäß § 5 Abs. 1 zu geben hat, hat folgende Grundsätze zu beachten:

1. Aufgaben des Nutzeroausschusses
  - 1.1 Der Nutzeroausschuß nimmt die ihm übertragenen Aufgaben gemäß der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung wahr.
  - 1.2 Die Angelegenheiten werden durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Nutzer geregelt.
  - 1.3 Kommt trotz ordnungsgemäßer Zuleitung einer Beschlußvorlage an den Nutzeroausschuß kein Beschluß zustande, gilt dies als Zustimmung zur Beschlußvorlage.
2. Mitglieder des Nutzeroausschusses
  - 2.1 Mitglied des Nutzeroausschusses ist jeder Nutzer, der gewerbsmäßig Fluggäste, Post oder Fracht auf dem Luftweg von oder zu diesem Flugplatz befördert.
  - 2.2 Luftfahrtunternehmer gemäß 2.1, die ausschließlich Luftfahrzeuge mit unter 10 Tonnen Höchststartgewicht oder ohne Motorantrieb oder mit weniger als 20 Sitzplätzen betreiben oder die weniger als 10 Starts bzw. Landungen an diesem Flugplatz innerhalb der letzten abgeschlossenen Flugplanperiode aufweisen, können sich nur durch einen gemeinsamen Vertreter vertreten lassen. Dieser ist Mitglied des Nutzeroausschusses.
  - 2.3 Jedes Mitglied kann entscheiden, ob es sich bei den Sitzungen des Ausschusses vertreten lassen möchte. Mit der Vertretung betraut werden können Mitglieder oder Luftfahrtorganisationen. Ein Vertreter darf nicht mehr als 49 vom Hundert der Stimmen auf sich vereinigen.
3. Organisation
  - 3.1 Die Sitzungen des Nutzeroausschusses werden vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
  - 3.2 Der Vorsitzende und zwei Stellvertreter werden durch die Mitglieder aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie vertreten den Nutzeroausschuß gegenüber Dritten.  
Das Nähere regelt der Nutzeroausschuß.
  - 3.3 Verantwortlicher Organisator für die Durchführung der Sitzungen des Nutzeroausschusses ist die Luftfahrtbehörde oder der Flugplatzunternehmer, soweit ihm die Luftfahrtbehörde diese Aufgaben übertragen hat.
  - 3.4 Der Organisator ist zuständig für die Erstellung von Einladung, Tagesordnung und Niederschrift der Sitzungen des Nutzeroausschusses sowie für die Bereitstellung des Sitzungsraumes. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen, es sei denn, der Vorsitzende hält eine kürzere Frist für geboten. Der Termin der Sitzung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festgelegt. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
  - 3.5 Die Sitzung des Nutzeroausschusses wird vom Organisator mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muß vom Organisator einberufen werden, wenn
    - die Mitwirkung des Nutzeroausschusses gemäß 1.1 erforderlich ist oder
    - dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Nutzeroausschusses verlangt wird oder
    - der Vorsitzende aus anderen Gründen die Einberufung für erforderlich hält.
4. Beschlußfassung
  - 4.1 Beschlüsse einschließlich Wahlen können nur gefaßt werden, wenn die geplante Beschlußfassung mit der Tagesordnung vorab bekanntgemacht worden ist.
  - 4.2 Der Nutzeroausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder auf der Sitzung vertreten sind.
  - 4.3 Ist Beschlußfähigkeit nicht gegeben, beruft der Vorsitzende eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
  - 4.4 Die Beschlußfassung zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie zur Geschäftsordnung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Nutzeroausschusses. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei einer Entscheidung über die Geschäftsordnung ist eine Vertretung mit Ausnahme der Vertretung gemäß 2.2 nicht zulässig.
  - 4.5 Alle anderen Beschlüsse werden aufgrund von Stimmrechten, deren Gewichtung sich am Anteil des entsprechenden Nutzers am Gesamtverkehrsaufkommen der letzten abgeschlossenen Flugplanperiode dieses Flugplatzes orientiert, gefaßt. Ein einzelner Nutzer oder ein Mitglied gemäß 2.2 darf



- dabei nicht mehr als 49 vom Hundert der Stimmanteile auf sich vereinigen.  
Das Nähere regelt der Nutzerausschuß.
5. **Kosten**
- 5.1 Jedes Mitglied trägt seine Kosten selbst. Die Auslagen für Organisation, Vorlagen und Abwicklung werden auf die Mitglieder umgelegt.  
Das Nähere zum Umlageverfahren regelt der Nutzerausschuß.
6. **Nutzerausschüsse bei kleineren Flugplätzen**  
Die zuständigen Luftfahrtbehörden können für Flugplätze mit weniger als 2 Millionen Fluggästen im Jahr vereinfachte Regelungen treffen, mit denen die Rechte der Nutzer auf andere Weise sichergestellt werden. Diese Regelungen müssen dem Sinn der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung und der vorstehenden Anforderungen an eine Geschäftsordnung entsprechen.

**Anlage 5**  
(zu § 3 Abs. 2)

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Frankfurt (FRA) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	2	2
5.1 Lotsen	2	2
5.2 Unterstützen beim Parken	2	2
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger	2	2
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Besatzung/Fluggast/Gepäck	2	2
5.5 Anlassen/Triebwerke	2	2
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen	2	2
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	unbegrenzt	
7 Betankungsdienste	unbegrenzt	

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen München (MUC) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	2	2
5.1 Lotsen	2	2
5.2 Unterstützen beim Parken	2	2
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger	2	2
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Besatzung/Fluggast/Gepäck	2	2
5.5 Anlassen/Triebwerke	2	2
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen	2	2
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	4	4
7 Betankungsdienste	2	2

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Düsseldorf (DUS) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)		
4.1 in bezug auf Fracht ohne Zollagerbetrieb	2	2
4.2 in bezug auf Post	Postabfertigung entfällt	
5.1 Lotsen	2	2
5.2 Unterstützen beim Parken	2	2
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger	unbegrenzt	6
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Besatzung/Fluggast/Gepäck	2	2
5.5 Anlassen/Triebwerke	2	2
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen	2	2
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	2	4
7 Betankungsdienste		
7.1 Be- und Enttanken	2	4
7.2 Nachfüllen von Öl und anderen Flüssigkeiten	unbegrenzt	unbegrenzt

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Berlin-Tegel (TXL) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	2	2
5.1 Lotsen	} 2	} 2
5.2 Unterstützen beim Parken		
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger		
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Besatzung/Fluggast/Gepäck		
5.5 Anlassen/Triebwerke		
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen		
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	2	3
7 Betankungsdienste	2	8

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Hamburg (HAM) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)		
4.1 in bezug auf Fracht	2	2
4.2 in bezug auf Post	2	2
5.1 Lotsen	2	2
5.2 Unterstützen beim Parken	2	2
5.3 Kommunikation Flugzeug/Dienstleister	unbegrenzt	
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Besatzung/Fluggast/Gepäck	2	2
5.5 Anlassen/Triebwerke	3	2
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen	2	2
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	2	4
7 Betankungsdienste	2	2

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Stuttgart (STR) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)		
4.1 Fracht	2	2
4.2 Post	2	2
5.1 Lotsen	2	2
5.2 Unterstützen beim Parken	2	2
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger	unbegrenzt	unbegrenzt
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Fluggast/Gepäck ausgenommen Beförderung Besatzung	2 unbegrenzt	2 unbegrenzt
5.5 Anlassen/Triebwerke	2	2
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen	2	2
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	unbegrenzt	unbegrenzt
7 Betankungsdienste		
7.1 Be- und Enttanken	2	3
7.2 Nachfüllen Öl und andere Flüssigkeiten	2	3

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Köln/Bonn (CGN) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	2	2
5.1 Lotsen	2	2
5.2 Unterstützen beim Parken	2	2
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger	2	2
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Besatzung/Fluggast/Gepäck	2	2
5.5 Anlassen/Triebwerke	2	2
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen	2	2
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	2	2
7 Betankungsdienste	2	2

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Hannover (HAJ) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	2	2
5.1 Lotsen	2	2
5.2 Unterstützen beim Parken	2	2
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger	2	2
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Besatzung/Fluggast/Gepäck	2	2
5.5 Anlassen/Triebwerke	2	2
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen	2	2
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	2	3
7 Betankungsdienste	2	8

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Nürnberg (NUE) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	2	2
5.1 Lotsen	2	2
5.2 Unterstützen beim Parken	} 2	} 2
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger		
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Besatzung/Fluggast/Gepäck	2	2
5.5 Anlassen/Triebwerke	2	2
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen	3	3
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	4	4
7 Betankungsdienste	3	3

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Leipzig (LEJ) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger*)
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	2	2
5 Vorfelddienste	2	2
7 Betankungsdienste	2	2

\*) Anmerkung: Bestimmungen für Drittabfertiger gelten erst ab Jahr 2001.

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld (SXF) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger*)
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	2	2
5.1 Vorfelddienste bis 5.6	2	2
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	2	3
7 Betankungsdienste	2	5

\*) Anmerkung: Bestimmungen für Drittabfertiger gelten erst ab Jahr 2001.

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Dresden (DRS) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger*)
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	2	2
5 Vorfelddienste	2	2
7 Betankungsdienste	2	2

\*) Anmerkung: Bestimmungen für Drittabfertiger gelten erst ab Jahr 2001.

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Bremen (BRE) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger*)
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	2	2
5.1 Lotsen	2	2
5.2 Unterstützen beim Parken	2	2
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger	unbegrenzt	
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Besatzung/Fluggast/Gepäck	2	2
5.5 Anlassen/Triebwerke	2	2
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen	2	2
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	3	3
7 Betankungsdienste	2	3

\*) Anmerkung: Bestimmungen für Drittabfertiger gelten erst ab Jahr 2001.

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Münster/Osnabrück (FMO) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger
3 Gepäckabfertigung	2	entfällt
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	2	entfällt
5.1 Lotsen	2	entfällt
5.2 Unterstützen beim Parken	2	entfällt
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger	2	entfällt
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Besatzung/Fluggast/Gepäck	2	entfällt
5.5 Anlassen/Triebwerke	2	entfällt
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen	3	entfällt
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	3	entfällt
7 Betankungsdienste	3	entfällt

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger ist auf dem Flughafen Berlin-Tempelhof (THF) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäß Anlage 1) jeweils festgelegt auf:

Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger*)
3 Gepäckabfertigung	2	2
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	2	2
5.1 Lotsen	} 2	} 2
5.2 Unterstützen beim Parken		
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger		
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Besatzung/Fluggast/Gepäck		
5.5 Anlassen/Triebwerke		
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen		
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	2	3
7 Betankungsdienste	2	3

\*) Anmerkung: Bestimmungen für Drittabfertiger gelten erst ab Jahr 2001.

Die angegebenen Festlegungen der Zahl der zuzulassenden Selbst- bzw. Drittabfertiger sind nur insoweit maßgeblich, als nicht im einzelnen aufgrund anderer Bestimmungen der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung eine andere Zahl festgelegt oder der Zugang nicht geöffnet ist.

## Artikel 2

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1996 (BGBl. I S. 702), wird wie folgt geändert:

Abschnitt V des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt neu gefaßt:

„8. Genehmigung der Benutzungsordnung einschließlich der Antragsstattgaben nach § 6 Abs. 1 BADV sowie der Regelung der Entgelte oder entsprechende Änderungsgenehmigungen

- |   |         |            |
|---|---------|------------|
| a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)                | 500 bis | 20 000 DM  |
| b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO) | 50 bis  | 2 000 DM“. |

2. Nach Nummer 15 werden folgende Nummern 16, 17, 18, 19 und 20 angefügt:

„16. Antragsstattgaben im Rahmen des § 19c Abs. 3 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 4 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten

- |  |            |              |
|--|------------|--------------|
| a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO), die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV überschreiten       | 10 000 bis | 2 000 000 DM |
| b) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO), die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV nicht überschreiten | 2 500 bis  | 500 000 DM   |
| c) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)  | 200 bis    | 20 000 DM    |

17. Antragsstattgaben im Rahmen des § 19c Abs. 3 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 5 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten

- |  |           |              |
|--|-----------|--------------|
| a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO), die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV überschreiten       | 5 000 bis | 1 000 000 DM |
| b) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO), die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV nicht überschreiten | 1 000 bis | 250 000 DM   |
| c) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)  | 100 bis   | 10 000 DM    |

18. Antragsstattgaben im Rahmen des § 19c Abs. 3 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 7 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten

- |   |         |           |
|---|---------|-----------|
| a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)                | 200 bis | 20 000 DM |
| b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO) | 50 bis  | 5 000 DM  |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Preis des Anlagebandes: 10,45 DM (8,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,55 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

- |  |         |            |
|--|---------|------------|
| 19. Antragsstattgaben im Rahmen des § 19c Abs. 3 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 8 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten |         |            |
| a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftZVO)   | 100 bis | 10 000 DM  |
| b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)  | 50 bis  | 2 500 DM   |
| 20. Antragsstattgaben im Rahmen des § 7 Abs. 1 und 5 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten                      |         |            |
| a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)   | 200 bis | 20 000 DM  |
| b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)  | 100 bis | 5 000 DM“. |

### Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr  
Matthias Wissmann